

Geschäftsordnung der Fraktion xxx in yyy

beschlossen auf der konstituierenden Fraktionssitzung am yyyy

§ 1 Zusammensetzung und Rechte der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Fraktion gibt sich den Namen xxx und setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Liste der WählerInnengemeinschaft/Partei yyy.
- (2) Alle Mitglieder der Fraktion xxx verfügen über ein volles Antrags- und Stimmrecht in allen Belangen der Fraktion.
- (3) Alle Mitglieder der Fraktion xxx haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
- (4) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern aus anderen Parteien oder Wählergemeinschaften aus dem Rat/Kreistag/Gemeindevertretung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§ 2 Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Fraktion xxx arbeitet auf der Grundlage des Wahlprogramms zur Wahl 200x in yyy.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion xxx sollen in Rat/Kreistag/Gemeindevertretung xxx und ihren Ausschüssen, sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es die anderen Mitglieder der Fraktion hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) an den Sitzungen der Rat/Kreistag/Gemeindevertretung xxx und den dem Mitglied zugeteilten Fachausschüssen teilzunehmen (im Ausnahmefall ist rechtzeitig eine begründete Information an die/den Fraktionsvorsitzende(n) zu geben); im Falle der Abwesenheit von Ausschusssitzungen ist die Geschäftsstelle zu unterrichten und eigenständig die Stellvertretung zu sichern.
- b) an den Sitzungen der Fraktion und der Fraktionsarbeitskreise nach § 5 dieser Geschäftsordnung teilzunehmen; im Falle der Abwesenheit bei Fraktionssitzungen ist die/der Vorsitzende, bei Arbeitskreisen die jeweilige Leitung zu unterrichten);
- c) den Fraktionsvorstand bei längerfristiger Abwesenheit rechtzeitig zu informieren;

§ 3 MitarbeiterInnen der Fraktion

- (1) Die Einstellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen erfolgt durch Fraktionsbeschluss. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses kann eine Arbeitsgruppe gegründet werden.
- (2) Die Einteilung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten erfolgt durch Fraktionsbeschluss.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich, auf Antrag und bei Behandlung von Personalentscheidungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Behandlung von nichtöffentlichen Vorlagen tagt die Fraktion nicht öffentlich.

- (2) Die Fraktion xxx beschließt in der jeweils ersten Sitzung des Jahres einen verbindlichen Sitzungsplan. Dieser beschlossene Sitzungsplan gilt als Einladung. Eine gesonderte Einladung erfolgt bei Bedarf. Die Fraktion beschließt zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden die jeweilige Tagesordnung.
- (3) Sondersitzungen sind möglich, wenn 1 Mitglied dieses schriftlich (e-mail möglich) verlangt und sich mindestens (je nach Größe 2 bis x) Mitglieder auf einen Termin verständigen. Mindestens drei Tage vor dieser Sonder-Sitzung muss schriftlich eingeladen werden.
- (4) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens (je nach Größe 2 bis x) Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Mitglieder der Fraktion haben Rede- und Antragsrecht, die anwesenden MitarbeiterInnen der Fraktion haben Rederecht. Gästen wird das Rederecht auf Antrag erteilt.
- (6) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Auf Antrag von einem Mitglied findet eine geheime Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Ergebnisse der Fraktionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Vor Beginn wird festgelegt, wer das Protokoll anfertigt. Bei fehlender Bereitschaft wird das Protokoll rotierend in der Reihenfolge des Geburtsdatums angefertigt. Das Protokoll wird allen Fraktionsmitgliedern von der Protokollführung zugeleitet.
- (8) Verfügen alle Mitglieder der Fraktion über einen e-Mail-Account, zu dem sie regelmäßigen Zugang haben, besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung per e-mail im Umlaufverfahren. Die Abstimmungszeit beträgt 48 Stunden. Bevor eine derartige Beschlussfassung das erste Mal erfolgt ist einmalig die Zustimmung aller Fraktionsmitglieder dazu auf einer Fraktionssitzung erforderlich.

§ 5 Der Fraktionsvorsitz

- (1) Die Fraktion wird geführt durch eineN FraktionsvorsitzendeN und ihren/seinen StellvertreterIn.
- (2) Die Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Für Fraktionssitzungen, in denen die Wahl vorgenommen werden soll, muss 14 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung mit einem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.
- (4) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Fraktionssitzungen vor.
- (5) Die/der Fraktionsvorsitzende kann Ausgaben ohne Fraktionsbeschluss bis zu einer Höhe von xxx Euro tätigen.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Für die Beratung und Diskussion von besonderen Sachfragen sowie zur Vorbereitung der Gremien können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise beraten die Mitglieder der Fraktion. Das jeweils fachlich zuständige Fraktionsmitglied ist auch Mitglied des entsprechenden Arbeitskreises.
- (3) Die Arbeitskreise tagen öffentlich. Vorlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nichtöffentlich beraten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Öffentliche Erklärungen für die Fraktion xxx erfolgen durch die/den VorsitzendeN oder ein Mitglied der Fraktion, das dazu per Beschluss beauftragt worden ist.
- (2) Die Herausgabe von Pressemitteilungen erfolgt über den Fraktionsvorsitz oder eine/n ggf. noch zu benennendeN die/den Pressesprecher/in. Pressemitteilungen der Fraktion sind Erklärungen:
1. der/des Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 2. der Sprecherinnen und Sprecher im Rahmen Ihres Arbeitsgebietes,
 3. Sachgemäße Mitteilungen zur laufenden Arbeit der Fraktion.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied kann auf eigenem Kopfbogen Pressemitteilungen zur eigenen Arbeit herausgeben, diese sind den anderen Mitgliedern der Fraktion zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Änderungen dieser Geschäftsordnung

- (1) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Fraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zur Geschäftsordnung vorgesehen ist, muss eine gesonderte schriftliche Einladung mit einem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.